OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605935/8/KPe

Datum:
Linz, 26. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des F E vertreten durch x Rechtsanwälte OG, x, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 20.03.2023, GZ: BHKI/923090001579/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe insoferne stattgegeben als die über den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 200,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt werden. Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 20,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.03.2023, GZ: BHKI/923090001579/23, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe sich am 20.01.2023 um ca. 20:00 Uhr im Gemeindegebiet Spital am Pyhrn, Wurzeralm, öffentlicher Parkplatz x, als Lenker des PKWs mit dem behördlichen Kennzeichen x, dieses Fahrzeug im Verkehr nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend verhalten, da der Beschwerdeführer mit dem Fahrzeug gedriftet sei. Als nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechendes Verhalten (Abs. 3) gelte jedenfalls
1. die Durchführung einer nicht situationsbedingt ausgeführten Anfahr-beschleunigung, Abbremsen oder Schleuderbewegung mit nicht nur kurzfristig auftretendem übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern, insbesondere mit daraus resultierender Geräuschentwicklung,
2. die nicht situationsbedingte Verwendung des Kraftfahrzeuges, bei der nicht jederzeit Kontakt zwischen der Fahrbahnoberfläche und allen Rädern besteht,
3. Driften oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeuges um die eigene Achse am Stand oder
4. eine Fahrweise, bei der mit Hilfe elektrisch betriebener Hydraulik- oder Pneumatikpumpen die Karosserie an den Vorderrädern sowie jede Radaufhängung einzeln angehoben wird.

Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 3 4. Satz iVm § 102 Abs. 3c KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022, verletzt und wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 3 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 250,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 19 Stunden verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17.04.2023 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

I.3. Mit Schreiben vom 17.04.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und die gegenständliche Beschwerde. Weiters wurde am 23.05.2023 aufgrund eines entsprechenden Antrags eine mündliche Verhandlung durchgeführt, anlässlich welcher der Beschwerdeführer und der Meldungsleger einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevante S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Der Beschwerdeführer (geboren am x) fuhr am 20.01.2023 mit PKW mit dem pol. Kennzeichen x gemeinsam mit einem Freund zum öffentlichen Parkplatz x im Gemeindegebiet Spital am Pyhrn in der Absicht, mit diesem Fahrzeug Drift-Manöver auszuprobieren. Zur Frage, ob es sich bei diesem Parkplatz um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt oder ob dort das Driften erlaubt ist, hat der Beschwerdeführer keine Erkundigungen eingeholt.

Am genannten Tatort angekommen lenkte der Beschwerdeführer um ca. 20:00 Uhr den genannten PKW. Dabei führte der Beschwerdeführer auf der mit wenigen Zentimetern Neuschnee bedeckten Asphaltfläche einige Drift-Manöver aus [Einvernahme Beschwerdeführer]. Eine Lärmerregung war damit nicht verbunden [Einvernahme Meldungsleger].

II.2.2. Der Beschwerdeführer hat zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nichts bekannt gegeben. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf [Auskunft belangte Behörde].

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem Akteninhalt der belangten Behörde, aus dem Straferkenntnis sowie aus der Einvernahme des Beschwerdeführers und des Meldungslegers. Was das objektive Tatbild betrifft, war der Bf von Anfang an geständig und er verantwortete sich im gesamten Verfahren gleichbleibend.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 102 Abs. 3 4. Satz KFG hat sich der Lenker im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten.

Gemäß § 102 Abs. 3c KFG gilt als nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechendes Verhalten (Abs. 3) jedenfalls

1. die Durchführung einer nicht situationsbedingt ausgeführten Anfahrbeschleunigung, Abbremsung oder Schleuderbewegung mit nicht nur kurzfristig auftretendem übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern, insbesondere mit daraus resultierender Geräuschentwicklung,
2. die nicht situationsbedingte Verwendung des Kraftfahrzeuges, bei der nicht jederzeit Kontakt zwischen der Fahrbahnoberfläche und allen Rädern besteht,
3. Driften oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeugs um die eigene Achse am Stand oder
4. eine Fahrweise, bei der mit Hilfe elektrisch betriebener Hydraulik- oder Pneumatikpumpen die Karosserie an den Vorderrädern sowie jede Radaufhängung einzeln angehoben wird.

Wird ein derartiges Verhalten von Organen der öffentlichen Sicherheit wahrgenommen und kann aufgrund der Gesamtsituation vor Ort angenommen werden, dass dies wiederholt oder fortgesetzt stattfinden wird, sind die Organe der öffentlichen Sicherheit berechtigt, sofort die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen, wie etwa die Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Absperren oder Abstellung des Fahrzeuges, Anlegen von technischen Sperren, Abnahme der Kennzeichentafel und dergleichen, zu unterbinden. Solche Zwangsmaßnahmen sind spätestens nach 72 Stunden aufzuheben.

Gemäß § 134 Abs. 3 KFG ist mit einer Geldstrafe von 300,00 bis 10.000,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer Verwaltungsübertretungen nach § 102 Abs. 2 vierter Satz in Verbindung mit § 102 Abs. 3c oder § 102 Abs. 4 im Hinblick auf ungebührliche Lärmerregung durch gesteuerte Fehlzündungen oder Geräusche durch schlagartiges Abblasen von Überdruck im Ansaugsystem begeht.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte Jugendlicher ist.

III.2. objektiver Tatbestand

Gemäß § 102 Abs 3 4. Satz KFG hat sich der Lenker im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. § 102 Abs 3c Z 3 KFG bestimmt, dass Driften jedenfalls nicht der Eigenart des Kraftfahrzeugs entspricht.

Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer solche Fahrmanöver ausgeführt hat, hat er den objektiven Tatbestand verwirklicht. Dies wurde vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt.

III.3. subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat in Bezug darauf (warum er die Rechtsvorschrift nicht einhalten konnte) vorgebracht, dass er nicht gewusst habe, dass das Driften verboten sei.

Die Unkenntnis eines Gesetzes kann nur dann als unverschuldet gelten, wenn jemand die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist (vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 5 VStG, Rdz 158).

Nach der Rsp des VwGH hat sich jedermann „mit den einschlägigen Normen seines Betätigungsfeldes ausreichend vertraut zu machen“ (VwGH 14.1.2010, 2008/09/0175). Der VwGH bejaht eine solche Erkundigungspflicht praktisch durchgehend, wenn die Existenz einschlägiger Regeln für die jeweilige Tätigkeit erkennbar ist; so zB auch bei Teilnahme am Straßenverkehr (zB VwSlg 10.262 A/1980). Unterlässt der Beschuldigte bei gebotener Informationspflicht derartige Erkundigungen, so ist ein einschlägiger Verbotsirrtum – weil nicht erwiesenermaßen unverschuldet – jedenfalls vorwerfbar (stRsp, zB VwGH 10.2.1999, 98/09/0298); er trägt diesfalls „das Risiko des Rechtsirrtums“ (zB VwGH 30.11.1981, 81/170/0126).

Ein Irrtum über Vorschriften, die ein lenkerberechtigter Kraftfahrer kennen muss entschuldigt nicht. Es entspricht der stJud, dass eine Unkenntnis oder eine irrige Auslegung über kraftfahrrechtliche Bestimmungen bei KFZ-Lenkern nicht als unverschuldet angesehen werden kann (vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 5 VStG, Rdz 198ff).

Dem Bf ist damit sein Verhalten auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Zur Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

III.4.2. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.4.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4.4. Zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut des § 102 Abs. 3c KFG ist auszuführen, dass durch diese gesetzliche Bestimmung Verhaltensweisen, die im normalen Straßenverkehr nichts verloren haben, verhindert werden sollen. Derartige Verhaltensweisen, die nicht der Eigenart des Fahrzeuges wie in § 102 Abs. 3 KFG gefordert, entsprechen, sind insbesondere im Hinblick auf die Verkehrssicherheit äußerst bedenklich. Um derartige Verhaltensweisen hintanzuhalten, wurde im Rahmen der 40. KFG-Novelle der Tatbestand des § 102 Abs. 3c KFG in der nunmehr anwendbaren Textierung eingeführt und auch mit einer entsprechenden Strafdrohung gemäß § 134 Abs. 3 KFG versehen. Der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tat ist somit als durchaus erheblich zu werten.

Dem Beschwerdeführer kann zwar zugestanden werden, dass dieser die ihm vorgeworfene Verhaltensweise aus Unüberlegtheit gesetzt hat, keine Lärmbelästigung entstanden ist und er dies nicht im Rahmen von organisierten Treffen der Tuner-Szene gemacht hat, trotzdem hat auch der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten den Tatbestand in typischer Weise verwirklicht, da das von ihm gesetzte Fahrverhalten („Driften“) gerade auch durch die Regelung des § 102 Abs. 3c KFG verhindert werden sollte. Aus den genannten Gründen kann vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht ausgegangen werden, sodass der Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt.

III.4.5. Zu den Voraussetzungen des § 20 VStG:

Wie die belangte Behörde im bekämpften Straferkenntnis bereits ausgeführt hat, wurde im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe bereits unterschritten.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, sofern die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Für das beträchtliche Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen kommt es gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht auf die Zahl der Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkreten Sachverhalts an.

Erschwerungsgründe liegen verfahrensgegenständlich nicht vor. Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute.

Der Beschwerdeführer hat zwar stets die Verwirklichung des objektiven Tatbestands zugestanden, sich hinsichtlich der subjektiven Tatseite auf das Vorliegen eines schuldausschließenden Irrtums berufen (so zuletzt auch in der Beschwerde). Von einem als Milderungsgrund zu wertenden reumütigen Geständnis kann aber nur dann gesprochen werden, wenn der Beschuldigte das Vorhandensein sämtlicher Tatbestandsmerkmale zugegeben hat, also sowohl in Ansehung der objektiven wie der subjektiven Tatseite uneingeschränkt geständig ist (VwGH 26.02.2009, 2009/09/0031). Das bloße Zugeben des Tatsächlichen ist hingegen nicht schon als ein solcher mildernder Umstand zu werten (VwGH 21.06.2011, 2011/09/0023). Auch das Betreten auf frischer Tat schließt den Milderungsgrund des reumütigen Geständnisses aus (vgl. VwGH 20.09.2000, Zl. 2000/03/0151).

Nicht zuzubilligen ist dem Bf auch der Milderungsgrund der Unbesonnenheit: Aus Unbesonnenheit handelt ein Täter nur dann, wenn er die Tat aus einer augenblicklichen Eingebung heraus, spontan und ohne zu überlegen begeht (VwGH 18.06.1984, 84/10/0033 sowie OGH, RIS-JUSTIZ RS0091000). Dies war im konkreten Fall aber nicht gegeben, zumal der Beschwerdeführer den Plan fasste, sich an den Tatort zu begeben, um das pönalisierte Verhalten zu setzen. Es handelte sich wohl um einen – vom Beschwerdeführer auch zugestandenen – Unsinn nicht aber um einen spontanen Willensimpuls, der als Unbesonnenheit im Sinne der oa Judikatur gewertet werden kann.

Als Milderungsgrund ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer die Tat vor Vollendung seines einundzwanzigsten Lebensjahrs begangen hat (§ 19 Abs. 2 VStG iVM § 34 Abs. 1 Z 1 StGB) und dass die Tat aus einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum begangen wurde (§ 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 Abs. 1 Z 12 StGB). Eine Berücksichtigung dieses Milderungsgrunds ist auch bei Fahrlässigkeitsdelikten nicht ausgeschlossen (VwGH 03.10.2019, Ra 2018/06/0054).

Da dem Beschwerdeführer im konkreten Einzelfall neben dem Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auch die Milderungsgründe des geringen Alters und der Tatbegehung im Rechtsirrtum zugebilligt werden können, ist auch von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen, die nicht vorhanden sind, iSd § 20 VStG auszugehen. Aus diesem Grund konnte die von der belangten Behörde verhängte Mindeststrafe auf den Betrag von 200,00 Euro herabgesetzt werden.

III.4.6. Zur konkreten Strafbemessung:

Die auf 200,00 Euro herabgesetzte Geldstrafe erscheint dem erkennenden Gericht aufgrund der von der belangten Behörde geschätzten Einkommens- und Vermögenssituation des Beschwerdeführers (1.000 Euro Netto, kein Vermögen, keine Sorgepflichten) als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Hinsicht auch ausreichend, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Bestimmungen des KFG im Sinne der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer unabdingbar ist. Der Beschwerdeführer selbst hat die Unangemessenheit seines Verhaltens bereits zugestanden und sein Fehlverhalten (mit Ausnahme der Kenntnis der Verbotsnorm) eingesehen. Aufgrund des persönlichen Eindrucks, den der Beschwerdeführer bei Gericht hinterlassen hat, kann nach Ansicht des erkennenden Gerichts mit der herabgesetzten Geldstrafe in spezialpräventiver Hinsicht das Auslangen gefunden werden, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von solchen Taten abzuhalten.

Den generalpräventiven Überlegungen trägt eine Bestrafung auch in der herabgesetzten Höhe Rechnung, sodass auch gegenüber der Allgemeinheit auf die Unrechtmäßigkeit eines derartigen Verhaltens hingewiesen wird.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Hinblick auf die gesetzliche Regelung des § 134 Abs. 3 KFG verhältnismäßig festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde teilweise durchgedrungen ist, entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 20,00 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe von 200,00 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung sowie zu den Voraussetzungen des § 20 VStG auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Kriterien der Strafbemessung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Einzelfall abstellt. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner